

(Nr. 70.) Desgleichen von demselben Tage, betreffend deren Berathung über das königl. Decret Nr. 9, einen Gesetzentwurf wegen Anberaumung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der königl. sächsischen Cassenbills der Creation vom Jahre 1867 betreffend.

(Nr. 71.) Protokoll-extract der Ersten Kammer vom 23. October 1875 über deren Berathung des königl. Decrets Nr. 10 wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend.

Präsident Haberkorn: Nach diesen Protokoll-extracten ist die Erste Kammer allenthalben den Beschlüssen der Zweiten Kammer beigetreten. Es sind hierüber nunmehr die ständischen Schriften anzufertigen.

Das waren die Gegenstände der heutigen Registrande. Es hat der Herr Abg. Ludwig angezeigt, er sei in Leipzig erkrankt und bitte um Urlaub auf 8 Tage.

„Ertheilt die Kammer diesen Urlaub?“
Ertheilt.

Für die heutige und morgende Sitzung hat sich entschuldigt der Herr Abg. Schmidt, weiter für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgg. Dehmichen und Leuschner, und der Herr Abg. Richter (Baselitz) hat ebenfalls für die heutige, nach Befinden auch für die morgende Sitzung sich entschuldigt.

In Gemäßheit einer Bemerkung in der Kammer ist ein Directorialvorschlag Ihnen vorzutragen in Bezug auf die Abgabe der stenographischen Blätter *). Der Herr Secretär wird Ihnen das hierüber aufgenommene Protokoll vortragen.

(Secretär Dr. Böhme verliest dasselbe.)

Es lautet:

Nachdem in heutiger Sitzung der Zweiten Kammer der Abg. Krause unter Bezugnahme auf den die Rückgabe stenographischer Niederschriften betreffenden Beschluß vom 18. d. M. darüber sich beschwert hatte, daß die über die gestern von ihm gehaltenen Reden aufgenommenen stenographischen Niederschriften ihm erst heute zu Händen gelangt seien, wurde in einer sofort nach der Plenarsitzung abgehaltenen Directorialsitzung mit dem Director des königl. stenographischen Instituts, Professor Dr. Heyde, entsprechende Rücksprache genommen. Infolge derselben stellte sich heraus, daß bisher das stenographische Institut die Niederschriften über die in den Kammer-sitzungen gehaltenen Vorträge regelmäßig noch am Abend des betreffenden Sitzungstages zum Abgang bereit gemacht und an das Dienerpersonal der Kammer abgefertigt hat, daß aber häufig die Diener der Kammer mit anderweiten Besorgungen zur Abendzeit beschäftigt und deshalb die stenographischen Niederschriften am Abend des betreffenden Tages unausgetragen geblieben sind.

Auf Grund dessen wurde Folgendes der Kammer vorzuschlagen beschlossen:

*) M. I. R. S. 4 f.
M. II. R. S. 23 ff. 48 ff. 90 f.

Es soll dafür Sorge getragen werden, daß die stenographischen Niederschriften über die in einer Kammer-sitzung gehaltenen Vorträge noch am Abend des betreffenden Sitzungstages zu Händen der betreffenden Redner gelangen, und sollen, soweit die Austragung nicht durch die Diener der Kammer bewirkt werden kann, Dienstmänner hierzu engagirt werden.

In soweit diese Maßnahme jedoch hier und da sich nicht ausführen lassen wird, wie namentlich bezüglich der Niederschriften über Abendsitzungen der Kammer, soll die Frist zu Rückgabe der betreffenden stenographischen Niederschriften nicht schon am ersten, sondern erst am zweiten Werkeltage nach der betreffenden Sitzung Abends 6 Uhr zu Ende gehen.

Dieser Beschluß ist Herrn Professor Dr. Heyde sofort eröffnet worden, vorbehaltlich der hierzu einzuholenden Genehmigung der Kammer.

Vorgelesen, genehmigt, mitvollzogen

Haberkorn,
Präsident.

Dr. Böhme,
Secretär der Zweiten Kammer.

Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer diesen Directorialvorschlag?“

Einstimmig.

Es hat nun noch der Herr Vorstand des stenographischen Instituts zur Rechtfertigung für das Institut selbst eine Eingabe bewirkt, die wir der Kammer vorzutragen der Gerechtigkeit wegen uns veranlaßt sehen.

(Der Vortrag erfolgt durch Secretär Dr. Böhme.)

Dieselbe lautet:

Die Thatsache, daß von Seiten einiger der Herren Abgeordneten in diesen Tagen gegen das stenographische Institut, beziehentlich die stenographische Landtags-Canzlei die Klage erhoben worden ist, daß den betreffenden Herren Abgeordneten die stenographischen Niederschriften ihrer Reden nicht rasch genug zu Händen gekommen seien, und insolge dessen von einem der Herren Abgeordneten eine Mahnung an das hohe Präsidium ergangen ist, dafür zu sorgen, daß eine raschere Besorgung der Arbeiten des stenographischen Bureaus erlangt werde, macht es dem ergebenst Unterzeichneten zur Pflicht, zu constatiren, einmal, daß die Ablieferung der stenographischen Niederschriften in die Hände der Herren Abgeordneten nicht Sache des stenographischen Instituts ist, also eine Pflichtwidrigkeit demselben nicht zur Last fallen kann, und weiter, daß die Mitglieder des stenographischen Instituts sammt den ihnen beigegebenen Hilfsstenographen sich bewußt sind, nach wie vor ihre Pflicht in keiner Weise verletzt oder irgendwie die Anfertigung der stenographischen Niederschriften verzögert zu haben, wofür der Nachweis vom Bureau erbracht werden kann.

Daß freilich bei lange andauernden Sitzungen und namentlich dann, wenn beide hohe Kammern zugleich tagen, von 10 Stenographen, resp. nur 5 Stenographen,